

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 367 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993, das Fischereigesetz 2002 und das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Mai 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Ing. Wallner berichtet, dass Auslöser für die Erarbeitung der Regierungsvorlage einerseits Erkenntnisse aus der Judikatur und andererseits das Verfahren gegen Österreich wegen der nicht ausreichenden Umsetzung der Aarhus-Konvention seien. Im Wesentlichen gehe es darum, dass es auf landesgesetzlicher Ebene in verschiedenen Gesetzen aus seiner Sicht sehr begrüßenswerte Präklusionsbestimmungen gebe, die leider von europäischer Seite als als unionsrechtswidrig angesehen würden. Das Übereinkommen von Aarhus sehe vor, dass Umweltorganisationen die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, sich in Bewilligungsverfahren zu beteiligen und Bedenken bereits im erstinstanzlichen Verfahren einbringen zu können und nicht erst im Falle der Beschwerde. Dies habe man auf landesgesetzlicher Ebene durch Schaffung einer eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeit umgesetzt, die nun jedoch entfallen müsse. Weiters gebe es auf österreichischer Ebene eine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach in der Außenzone des Natura-2000-Gebietes Nationalpark Hohe Tauern eine Naturverträglichkeitsprüfung für bestimmte Nutzungen vorgesehen werden müsse. Es sei aber wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, damit auch nach Umsetzung dieses Erkenntnisses weiterhin die Möglichkeit gewährleistet bleibe, dass auch in der Außenzone des Nationalparks Landwirtschaft wie bisher betrieben werden könne. Hierfür sehe man im Gesetz eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vor. Mittels Verordnung werde dann klargestellt, in welcher Art und Weise in den angesprochenen Bereichen Landwirtschaft betrieben werden könne.

Abg. Dr. Schöppl stellt klar, dass die FPÖ der Regierungsvorlage nicht zustimmen werde. Es sei zu befürchten, dass es durch die damit bewirkte Ausweitung der Beschwerdelegitimation von Umweltorganisationen zu erheblichen Problemen kommen werde. In diesem Zusammenhang sei auch damit zu rechnen, dass es im Bereich des Jagdrechts aufgrund der gesetzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde im Zusammenspiel mit den einzuhaltenden Schutz- und Schonzeiten zu einer absoluten Verunmöglichung der ohnehin bereits eingeschränkten Jagd kommen könne. Abgesehen davon müsse man sich aber auch ganz grundsätzlich darüber unterhalten, die Rechtsmittellegitimation von NGOs bei Verfahren einmal zu evaluieren. Er verweise nur auf das Beispiel Hallein, wo die Ergreifung eines

Rechtsmittels im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes im letzten Sommer zur Überflutung der halben Stadt geführt habe. Im Falle einer notwendigen Gefahrenabwehr müsse man sich etwas einfallen lassen, sei es, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels zu nehmen oder überhaupt die Möglichkeit zu dessen Ergreifung entfallen zu lassen. Es könne nicht sein, dass staatlich dringend notwendiges Handeln von Organisationen, die - legitimerweise - eigene Interessen verfolgten, blockiert werde.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer stimmt Abg. Dr. Schöppl bezüglich der Bedenken im Bereich des Jagdrechtes zu. Es sei auch kein großes Geheimnis, dass bei diesem Thema innerhalb der Koalition kein Konsens bestehe und es noch weiterer Gespräche bedürfe. Eine aufschiebende Wirkung von Beschwerden bei der Entnahme von gewissen Tieren sei nicht zielführend, wie zB bei der Krähe, die enormen landwirtschaftlichen Schaden anrichte und nicht zu den gefährdeten Arten zähle. Dieses Problem müsse man angehen und innerhalb der Koalition einen vernünftigen Konsens finden. Es sei allerdings darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Vorlage nur der notwendigen Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben diene und sich nicht mit der grundsätzlichen Frage der aufschiebenden Wirkung befasse. Die ÖVP sei jedoch gewillt, über diese Problematik der aufschiebenden Wirkung zu reden und diese einer praktikablen Lösung zuzuführen.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) erläutert zur Thematik der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, dass die Behörde im Rahmen einer bescheidmäßigen Erledigung ohnehin die Möglichkeit habe, nach Abwägung der betroffenen öffentlichen Interessen und des Privatinteresses, die aufschiebende Wirkung auszuschließen. Eine andere Sache sei es hingegen, wenn die aufschiebende Wirkung einer bestimmten Beschwerde durch ein Verfahrensgesetz von vornherein pauschal ausgeschlossen werde. Handle es sich um einen Sachverhalt, bei dem Verfahrensbeteiligte über eu-rechtlich geschützte Rechtspositionen verfügten, wie etwa die Umwelt-NGOs, sei ein pauschaler Ausschluss der aufschiebenden Wirkung problematisch. Es gebe hierzu ganz klare Judikatur des EuGH, dass es in solchen Fällen unzulässig sei, die aufschiebende Wirkung von vornherein völlig auszuschließen. Die EU-Kommission verweise in ihrem ergänzenden Mahnschreiben außerdem ausdrücklich auf ein Urteil des EuGH aus 2010, in dem ganz klar ausgeführt werde, dass die Behörde zumindest die Möglichkeit haben müsse, einen provisorialen Rechtsschutz zu gewähren. Die eu-rechtlich geschützte Rechtsposition eines Beteiligten dürfe nicht von vornherein verunmöglicht werden. Selbst wenn man also durch Landesgesetz die aufschiebende Wirkung ausschließen würde, würde diese Regelung in so einem Fall durch EU-Recht überlagert. Das Landesverwaltungsgericht müsste dann aufgrund des Anwendungsvorranges des EU-Rechtes dieses unmittelbar anwenden. Weiters sei ein pauschaler Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde auch aus zwei Aspekten verfassungsrechtlich problematisch. Zum einen brauche es bei einer Abweichung von den allgemeinen Verfahrensregeln immer den Nachweis der Erforderlichkeit. Zum anderen sei auch die Einschränkung des Rechtsschutzes im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip nicht unproblematisch. Hinzuzufügen sei allerdings, dass die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hier durchaus divergiere. In einem Ein-Par-

teien-Verfahren werde der pauschale Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vom Verfassungsgerichtshof eher akzeptiert, wenn überwiegende öffentliche Interessen gegeben seien, wie zB bei Betriebsschließungen nach dem Glücksspielgesetz. In Verfahren mit mehreren Beteiligten mit divergierenden Interessen existiere ein Leiterkenntnis zum Oberösterreichischen Baurecht aus dem Jahr 2015, in dem der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen habe, dass ein pauschaler Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht möglich sei. Zulässig wäre hingegen eine Umkehrung des Systems, also die aufschiebende Wirkung zwar auszuschließen, aber gleichzeitig der Behörde die Möglichkeit zu geben, sie einzuräumen. Im Falle von eu-rechtlichen Vorgaben betreffend die aufschiebende Wirkung sei jedoch der pauschale Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht zulässig. Weiters weist Dr. Sieberer darauf hin, dass in Artikel V der Regierungsvorlage eine statische Verweisung auf Bundesrecht vorgesehen sei. Der Bund sei in diesem Bereich aber nach wie vor säumig und habe noch keine aktuelle Verordnung im BGBl II kundgemacht. Er schlage daher vor, diese Verweisung zunächst auf BGBl II 310/2021 vorzunehmen. Sobald die ausständige Umsetzung durch den Bund erfolgt sei, könne die Verweisung dann in kurzem Wege mit einem Initiativantrag aktualisiert werden. Von Bundesseite sei mitgeteilt worden, dass die Begutachtung der entsprechenden Verordnung in zwei bis vier Wochen starten solle. Er hoffe daher, dass die Aufnahme der aktuellen BGBl-II-Zahl noch vor Beginn der Sommerpause möglich sei.

Landesrat DI Dr. Schwaiger informiert darüber, dass man sich in der Koalition in Kürze mit der Problematik der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen die Entnahme von Tieren befassen werde. Hierbei werde man auch darüber diskutieren, ob man eine Differenzierung der Tierarten treffen könne. Gerade bei der Krähe sei man weit weg davon, eine Mindestpopulationsgröße zu unterschreiten. Es gebe deutlich über 30.000 Krähen in Salzburg. Er sei der Ansicht, dass man der Jägerschaft für deren Unterstützung dankbar sein müsse, da die Bejagung von Krähen nicht leicht und sicher kein Vergnügen sei. Man müsse jedenfalls Maßnahmen setzen, damit sich das Problem in der Landwirtschaft und im Gemüsebau nicht so vergrößere, dass man es nicht mehr in den Griff bekommen könne. Grundsätzlich sei festzustellen, dass Tiere, die nicht bejagt würden, nach einer gewissen Zeit oftmals Probleme machten, weil sie immer frecher würden. Er sei aber überzeugt, dass man gemeinsam rasch eine gute Lösung finden werde.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn zeigt sich verwundert, dass gerade Abg. Dr. Schöppl als Rechtsanwalt so massiv dafür eintrete, dass man die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausschließe. Hinzu komme, dass dies - wie bereits von Dr. Sieberer ausgeführt - eu-rechtlich ohnehin vollkommen ausgeschlossen sei. Weiters weise er die Polemik betreffend das Hochwasser in der Stadt Hallein entschieden zurück. An dieser Katastrophe sei sicher nicht der Naturschutzbund schuld.

Abg. Dr. Schöppl stellt daraufhin richtig, dass es ihm nicht um die Wirkung einzelner Rechtsmittel gehe, sondern um die grundsätzliche Debatte darüber, wer in einem Verfahren beteiligt sein solle und wie weit die damit verbundenen Verfahrensrechte gehen sollten.

Abg. Scheinast führt aus, dass die vorliegende Novelle sehr viele Bereiche tangiere und zeige, wie schwierig es sei, widerstreitende Interessen gegeneinander abzuwägen. Die GRÜNEN seien mit einigen Punkten der Novelle nicht einverstanden. Nichtsdestotrotz werde man den vorliegenden Gesetzesänderungen mit Bauchweh zustimmen, da man sich der Dringlichkeit der Beschlussfassung aufgrund der Säumigkeit bewusst sei und auch die Verantwortung für Landwirtschaft und Jagdrecht wahrnehme. Man müsse aber mit Sicherheit danach noch über einige Bereiche verhandeln.

Fraktionsvorsitzende Abg. Weitgasser kündigt die Zustimmung der NEOS zur Novelle in der kommenden Plenarsitzung an. Wie Klubobmann Abg. Mag. Mayer und Abg. Scheinast sehe aber auch sie eine große Notwendigkeit, rasch über die angesprochenen Probleme zu diskutieren.

Klubvorsitzender Abg. Wanner ist ebenfalls der Ansicht, dass noch einige Dinge zu diskutieren seien, insbesondere die sich gegenüberstehenden Gemein- und Einzelinteressen. Im Hinblick auf den bisherigen Diskussionsverlauf appelliere er jedoch, dies ordentlich zu diskutieren und nicht populistisch auf andere Parteien hinzuschlagen.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen und in Artikel V die von Dr. Sieberer gemachten Ausführungen zu berücksichtigen.

Zu den Artikeln I bis IV meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Artikel V wird mit der Maßgabe, dass in der Ziffer 2.1. die Wortfolge „Verordnung BGBl II Nr/2022“ durch die Wortfolge „Verordnung BGBl II Nr 310/2021“ ersetzt wird, mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993, das Fischereigesetz 2002 und das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert werden, wird mit der Maßgabe, dass in Artikel V in der Ziffer 2.1. die Wortfolge „Verordnung BGBl II Nr/2022“ durch die Wortfolge „Verordnung BGBl II Nr 310/2021“ ersetzt wird, mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 367 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Art V in der Ziffer 2.1. die Wortfolge „Verordnung BGBl II Nr/2022“ durch die Wortfolge „Verordnung BGBl II Nr 310/2021“ ersetzt wird.

Salzburg, am 4. Mai 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Wallner eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. Juni 2022:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.